

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.103 vom 14. Dezember 2015

BS Appellationsgericht, 2015-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.103

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.103 du 14 décembre 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.103 del 14 dicembre 2015

Erwägungen

E. 2

Der Berufungskläger vermag mit seinen Rügen, mit welchen er insbesondere die fehlerhafte Würdigung im italienischen Verfahren und die Verletzung des Ordre public sowie eine allfällige Vorbefassung beanstandet, nichts zu seinen Gunsten vorzubringen.

Die inhaltlichen Voraussetzungen der Vollstreckung sind in den Art. 94 - 96 IRSG festgehalten (vgl. Youssef/Heimgartner, in: Basler Kommentar Internationales Strafrecht, Art. 94 ff. IRSG). Demgemäss können rechtskräftige und vollstreckbare Strafentscheide eines andern Staates auf dessen Ersuchen vollstreckt werden, wenn der Verurteilte in der Schweiz seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn Gegenstand der Verurteilung eine im Ausland verübte Handlung ist, die, wenn entsprechend in der Schweiz begangen, hier strafbar wäre, und wenn die Vollstreckung in der Schweiz angezeigt oder wenn sie im ersuchenden Staat ausgeschlossen erscheint (Art. 94 Abs. 1 IRSG). Für die beidseitige Strafbarkeit genügt, wenn eine prima facie-Prüfung durch das Exequaturgericht ergibt, dass der im Ausland inkriminierte Sachverhalt auch in der Schweiz unter eine Strafnorm fallen würde. Der Rechtshilferichter hat dabei keine "umfassende" neue Gesamtbeurteilung nach dem "gesamten innerstaatlichen Strafrecht" vorzunehmen, wie vom Berufungskläger sinngemäss beantragt wurde. Bei der Beurteilung der Strafbarkeit nach schweizerischem Recht werden etwa dessen besondere Schuldformen und Strafbarkeitsbedingungen nicht berücksichtigt (BGE 124 II 184 E. 4b S. 186 f., 122 II 422 E. 2a S. 425 f.; 118 Ib 448 E. 3a S. 451 ff.; BGer 1A.334/2005 vom 19. April 2007 E. 4; BStGer RR.2013.35-36 vom 26. Juli 2013 E. 3.10; Zimmermann, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 4. Auflage, Bern 2014, N576 ff.; jeweils mit Hinweisen). Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass die im Ersuchen geschilderten Handlungen in den Gesetzgebungen der beiden Staaten die gleiche rechtliche Qualifikation erfahren, dass sie denselben Strafbarkeitsvoraussetzungen unterliegen oder mit gleichwertigen Strafen bedroht sind. Es genügt, dass die Handlungen in beiden Staaten Straftaten darstellen, die üblicherweise zu internationaler Zusammenarbeit Anlass geben (vgl. BGE 124 II 184 E. 4b/cc S. 188 ff., 117 Ib 337 E. 4a S. 342, 112 Ib 225 E. 3c S. 230; jeweils mit Hinweisen). Die im Ausland verhängten Sanktionen können hingegen nur vollzogen werden, soweit sie das Höchstmass der im schweizerischen Recht für eine entsprechende Tat vorgesehenen Strafe nicht übersteigen (Art. 94 Abs. 2 IRSG).

Ferner ist die Vollstreckbarerklärung (Exequatur) gemäss Art. 95 Abs. 1 IRSG unzulässig, wenn die Verurteilung in einem Zeitpunkt erfolgte, in dem bei Anwendung schweizerischen Rechts die Strafverfolgung absolut verjährt gewesen wäre, wenn die Sanktion nach schweizerischem Recht verjährt wäre, sofern eine schweizerische Behörde sie im gleichen Zeitpunkt ausgesprochen hätte, oder wenn die Tat auch der schweizerischen Gerichtsbarkeit

unterworfen ist und nach schweizerischem Recht aus andern Gründen keine Sanktion verhängt werden könnte. Schliesslich lehnt der Richter laut Art. 96 IRSG die Vollstreckung ganz oder teilweise ab, wenn der Verurteilte in der Schweiz wegen anderer Taten eine freiheitsbeschränkende Sanktion verwirkt hat und die nachgesuchte Vollstreckung offensichtlich eine schwerere Bestrafung zur Folge hätte, als wenn die Gesamttaten in der Schweiz beurteilt würden, der Vollzug einer strafrechtlichen Nebenfolge in der Schweiz unzulässig ist oder der Richter der Auffassung ist, dass sich der Verurteilte mit guten Gründen der Vollstreckung eines im Abwesenheitsverfahren ergangenen Entscheids oder Strafbefehls widersetzt, gegen den nach dem Recht des ersuchenden Staates kein Einspruch oder Rechtsmittel mehr zulässig ist. Der Richter ist bei der Beurteilung der Strafbarkeit und der Verfolgbarkeit nach schweizerischem Recht grundsätzlich an die Feststellungen über den Sachverhalt gebunden, auf denen der ausländische Entscheid beruht (Art. 97 Satz 1 IRSG; vgl. BGE 120 Ib 167 E. 3c/bb S. 172; Youssef/Heimgartner, in: Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Art. 97 IRSG N 1 ff.).

2.2.1 Das Urteil des Gerichts in Pistoia vom 30. März 2009 ist hinsichtlich des Schuldpruchs betreffend den Wucher und der Einziehung mit Nichteintretensentscheid vom 20. April 2011 des Obersten Kassationsgerichts Italiens in Rechtskraft erwachsen. Der Berufungskläger hat im Kanton Basel-Stadt seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Auch ist die beidseitige Strafbarkeit gemäss Art. 94 Abs. 1 lit. b IRSG gegeben. Der dem Urteil des Gerichts in Pistoia zu Grunde liegende Sachverhalt bzw. die darin umschriebenen Handlungen des Berufungsklägers würden, wenn sie in der Schweiz begangen worden wären, offensichtlich auch von den objektiven Merkmalen des schweizerischen Wuchertatbestands gemäss Art. 157 StGB ■ wenigstens in Form einer Teilnahme daran ■ erfasst. Demnach wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer die Zwangslage, die Abhängigkeit, die Unerfahrenheit oder die Schwäche im Urteilsvermögen einer Person dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem anderen für eine Leistung Vermögensvorteile gewähren oder versprechen lässt, die zur Leistung wirtschaftlich in einem offenbaren Missverhältnis stehen, oder wer eine wucherische Forderung erwirbt und sie weiterveräussert oder geltend macht (Art. 157 Abs. 1 StGB). Bei gewerbsmässiger Tatbegehung kann sogar eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ausgefällt werden (Art. 157 Abs. 2 StGB). Die Beurteilung, ob die Gegenleistung zur Leistung wirtschaftlich in einem offenbaren Missverhältnis steht, hat in der Schweiz nach objektiven Kriterien zu erfolgen (BGE 130 IV 106 E. 7.2; 92 IV 132 E. 1 S. 134). Bei der Bewertung der Leistungen ist vom realen Marktwert auszugehen, der sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei Berücksichtigung aller Faktoren ergibt. Offenbar ist das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, wenn es in grober Weise gegen die Massstäbe des anständigen Verkehrs verstösst und die Grenzen dessen, was unter Berücksichtigung aller Umstände im Verkehr üblich ist und als angemessen gilt, erheblich überschritten sind (BGE 92 IV 132 E. 1 S. 134; BGer 6B_195/2012 und 6B_202/2012 vom 12. Juli 2012 E. 5.3.1; zur strafbaren Teilnahme Weissenberger, in: Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Auflage 2013, 157 StGB N 53, mit Hinweisen). Gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG, SR 221.214.1) soll der Höchstzinssatz in der Regel 15 Prozent nicht überschreiten. Die in den italienischen Urteilen umschriebenen Zinssätze von teilweise jährlich bis rund 857 % entsprechen keinesfalls verkehrsüblichen Margen und können daher ohne weiteres als wucherisch bezeichnet werden. Unbeachtlich ist, dass den italienischen Urteilen wenige Ausführungen zur finanziellen Notlage der Geschädigten ■ welche im italienischen Recht bei Wuchervergehen lediglich einen Erschwerungsgrund darstellt ■

entnommen werden können, hat das Exequaturgericht doch keine entsprechende Würdigung nach schweizerischen Massstäben vorzunehmen. Das Appellationsgericht Florenz hat die Notlage immerhin ■ ohne sie als Erschwerungsgrund zu erfassen ■ als gegeben erachtet. Zudem kann darauf hingewiesen werden, dass im schweizerischen Recht die Tatbestandsvoraussetzung der Zwangslage gemäss Art. 157 StGB keine existenzgefährdende wirtschaftliche Bedrängnis oder gar Armut erfordert (vgl. Weissenberger, a.a.O., 157 StGB N 8 ff.). Ferner übersteigt die in Rechtskraft erwachsene Geldstrafe in Höhe von 6'000.00 Euro das Höchstmass der in der Schweiz für die entsprechende Tat vorgesehenen Strafe nicht und erscheint nicht übermässig hoch. Insofern bewegt sich das ausgefallte Strafmass im Rahmen von Art. 94 Abs. 2 IRSG. Bei nicht mehr greifbarem Deliktserlös ist auch die Einziehung einer diesbezüglichen Ersatzforderung des ersuchenden Staates als rechtshilfefähige Sanktion zu erachten (vgl. BGE 120 Ib 167 E. 3 S. 170 ff., mit Hinweisen). Abgesehen davon findet sich eine Regelung zur Einziehung von Ersatzforderungen analog Art. 644 Abs. 6 des italienischen codice penale auch im Schweizer Recht in Art. 71 StGB. Die durch das Strafgericht in Pistoia verfügte Einziehung der beschlagnahmten Bankguthaben des Berufungsklägers ist gemäss italienischem Recht vollstreckbar.

Der Entscheid eines europäischen Rechtsstaats kann vom Rechtshilferichter nicht im Sinne eines zusätzlichen Appellationsverfahrens nochmals materiellstrafrechtlich überprüft werden (vgl. BGer 1A.334/2005 vom 19. April 2007 E. 4, 1A.134/2011 vom 11. Dezember 2001 E. 5.1). Namentlich die Frage, ob die Höhe der Ersatzforderung im Einzelfall angemessen ist, hängt eng mit den Tat- und Schuldfragen zusammen und ist im vorliegenden Rechtshilfeverfahren nicht zu beurteilen (BGE 120 Ib 167 E. 3c/bb S. 175). Ebenfalls nicht mehr zu prüfen ist die vom Berufungskläger sinngemäss aufgeworfene Frage, ob mehrere Tatbeteiligte für eingezogene Ersatzforderungen solidarisch oder anteilmässig haftbar gemacht werden können. Die von der Staatsanwaltschaft Florenz beantragte Ersatzforderung in Form der Einziehung der beschlagnahmten auf den Namen des Berufungsklägers lautenden Konten bei der []-Bank übersteigt den aus den Wuchergeschäften erwirtschafteten Gewinn in Höhe von Euro 840'533.00 jedenfalls nicht. Die Sanktion bleibt somit im dafür nach schweizerischem Recht vorgesehenen Rahmen. Den wiederholten Vorbringen des Berufungsklägers, wonach aus seiner Sicht das italienische Urteil krass falsch oder Ordre public-widrig sei, schwere Mängel aufweise und er Opfer eines Justizirrtums sei, kann nicht gefolgt werden. Italien ist als Mitglied der EMRK und des UNO-Pakt II verpflichtet, die darin umschriebenen Minimalgarantien ■ welche den internationalen Ordre public verkörpern ■ zu gewährleisten. Der Ausschluss der Rechtshilfe würde sich nur rechtfertigen, wenn das ausländische Strafverfahren insgesamt die durch die EMRK und den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht erfüllen würde (BGer 1A.226/2000 vom 6. November 2000 E. 3b). Dabei muss der Verfolgte glaubhaft machen, dass objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte im ersuchenden Staat zu befürchten ist, die ihn unmittelbar berührt (vgl. BGE 130 II 217 E. 8.1, 129 II 268 E. 6.1 S. 271, 126 II 324 E. 4a; BStGer RR.2015.117 vom 13. August 2015 E. 5.1; jeweils mit Hinweisen). Ernsthafte Anhaltspunkte dafür, dass dem Berufungskläger in Italien ein rechtsstaatliches Verfahren vorenthalten worden wäre oder dass das dortige Verfahren sonstwie schwere Mängel aufgewiesen hätte, werden weder substantiiert noch lassen sie sich den Urteilen der italienischen Gerichte und den weiteren Akten entnehmen.

Aus dem Gesagten folgt, dass die Berufung als unbegründet abzuweisen und das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen ist. Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens sind dessen ordentliche Kosten in Anwendung von Art. 12 Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO dem Berufungskläger aufzuerlegen (vgl. Entscheid des Strafappellationshofs FR CAP 2002-8 vom 17. April 2002 E. 3; Youssef, a.a.O., Art. 106 IRSG N 26). Die Gerichtsgebühr ist in Anbetracht des Umfangs sowohl der Angelegenheit wie auch der Berufungsschrift auf CHF 1'000.00 (inkl. Auslagen) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.